

Diese Unterlagen sind
urheberrechtlich geschützt.
Bei Verwendung der Unterlagen sind
die Rechte des Urhebers zu beachten.

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Wandel

Rechtsgrundlagen

- Artikel 14 der Richtlinie 89/391 EWG
- § 11 Arbeitsschutzgesetz ArbSchG
- Arbeitssicherheitsgesetz ASiG
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ArbMedVV

Artikel 14 der Richtlinie 89/391 EWG

Präventivmedizinische Überwachung („Health Surveillance“)

- (1) Zur Gewährleistung einer geeigneten Überwachung der Gesundheit der Arbeitnehmer je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden Maßnahmen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften bzw. Praktiken getroffen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind so konzipiert, dass jeder Arbeitnehmer sich auf Wunsch einer regelmäßigen präventivmedizinischen Überwachung unterziehen kann.
- (3) Die präventivmedizinische Überwachung kann Bestandteil eines nationalen Gesundheitsfürsorgesystems sein.

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Allgemeine Pflichten des Arbeitgebers

§ 4 Pflichtuntersuchungen

§ 5 Angebotsuntersuchungen

§ 6 Pflichten des Arztes

§ 7 Qualifikation des Arztes

§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin

§ 10 Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

Anhang der Verordnung

- Arbeitsmedizinische Pflicht- und Angebotsuntersuchungen sowie weitere Maßnahmen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Teil I Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

Teil II Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen einschließlich gentechnischer Arbeiten mit humanpathogenen Organismen

Teil III Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

Teil IV Sonstige Tätigkeiten

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich der Verordnung

- Verhütung und Erkennung arbeitsbedingter Erkrankungen
- Beitrag zur Erhaltung der Beschäftigungsfähigkeit
- Geltungsbereich der Verordnung: Arbeitsschutzgesetz
 - Gilt nicht für Beschäftigte
 - die dem Bundesberggesetz unterliegen
 - auf Seeschiffen

§ 2 Begriffsbestimmungen: Arbeitsmedizinische Vorsorge

- Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit
- Individuelle arbeitsmedizinische Beratung
- Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen
- Nutzung von Erkenntnissen aus diesen Untersuchungen für die Gefährdungsbeurteilung und sonstigen Maßnahmen des Arbeitsschutzes

§ 2 Begriffsbestimmungen: Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

- Zweck:
 - Früherkennung arbeitsbedingter Gesundheitsstörungen (Sekundärprävention)
 - Feststellung, ob bei einer bestimmten Tätigkeit eine gesundheitliche Gefährdung besteht (gesundheitliche Eignung)
- Arten:
 - Pflicht-, Angebots-, Wunschuntersuchung
 - Erstuntersuchung vor Aufnahme einer bestimmten Tätigkeit
 - Nachuntersuchung während Tätigkeit oder bei Beendigung
 - Nachgehende Untersuchung wenn Spätschäden auftreten können

§ 3 Pflichten des Arbeitgebers

- Hat zur Durchführung der arbeitsmedizinischen Vorsorge einen Arzt nach § 7 zu beauftragen
- Ist ein Betriebsarzt bestellt, soll dieser vorrangig beauftragt werden
- Dem Arzt sind alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen:
 - Arbeitsplatzverhältnisse/ Anlass der Untersuchung
 - Dem Arzt ist eine Arbeitsplatzbegehung zu ermöglichen
 - Einsicht in die Vorsorgekartei

§ 2 (5) Wunschuntersuchungen

- Wunschuntersuchungen sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen, die der Arbeitgeber den Beschäftigten nach § 11 Arbeitsschutzgesetz zu ermöglichen hat.
- (§ 11 ArbSchG: Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten auf ihren Wunsch unbeschadet der Pflichten aus anderen Rechtsvorschriften zu ermöglichen, sich je nach den Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit regelmäßig arbeitsmedizinisch untersuchen zu lassen, es sei denn, auf Grund der Beurteilung der Arbeitsbedingungen und der getroffenen Schutzmaßnahmen ist nicht mit einem Gesundheitsschaden zu rechnen.)

§ 4 Pflichtuntersuchungen

- Arbeitgeber hat eine Vorsorgekartei zu führen, über
 - Anlass, Tag und Ergebnis der Untersuchung
- Ärztliche Bescheinigung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit ist Tätigkeitsvoraussetzung
- Die Vorsorgekartei ist bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses dem AN auszuhändigen
- Der zuständigen Behörde ist auf Anordnung eine Kopie der Vorsorgekartei zu übermitteln

§ 5 Angebotsuntersuchungen

- Hat der Arbeitgeber regelmäßig anzubieten
- Ist bei Erkrankung unverzüglich anzubieten
- Nachgehende Untersuchungen sind anzubieten
 - Diese Verpflichtung kann der Arbeitgeber mit Einwilligung des Betroffenen auf den Unfallversicherungsträger übertragen

§ 6 Pflichten des Arztes

- Aufzuklären des Beschäftigten über Untersuchungsinhalt und Zweck
- Biomonitoring wenn arbeitsmedizinisch angebracht
- Schriftliches Festhalten des Untersuchungsbefundes und Ergebnisses
- Beratung des Untersuchten
- Bescheinigung für Beschäftigten, Arbeitgeber nur bei Pflichtuntersuchung

§ 7 Anforderungen an den Arzt

- Facharzt für Arbeitsmedizin oder
- Zusatzbezeichnung Betriebsmedizin
- Die zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen

§ 8 Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken

- Überprüfung der Gefährdungsbeurteilung
- Unverzüglich zusätzliche Schutzmaßnahmen
- Wenn die Bedenken bestehen bleiben, Zuweisung einer anderen Tätigkeit
- Dem Betriebs-/ Personalrat und der zuständigen Behörde sind die Maßnahmen mitzuteilen
- Auf Antrag entscheidet die zuständige Behörde

Die ArbMedVV regelt nicht
(daher wurde die BGV A 4 noch nicht außer Kraft
gesetzt)

- Ehrenamtliche, Schüler/ soll geregelt werden in:
 - Eigener Abschnitt in BGV A 1, GUV-V A1 oder
 - Eigene UVV „Ehrenamtliche, ...“
- Nachgehende Untersuchungen
strahlenschutzexponierter Personen
- Untersuchungsfristen

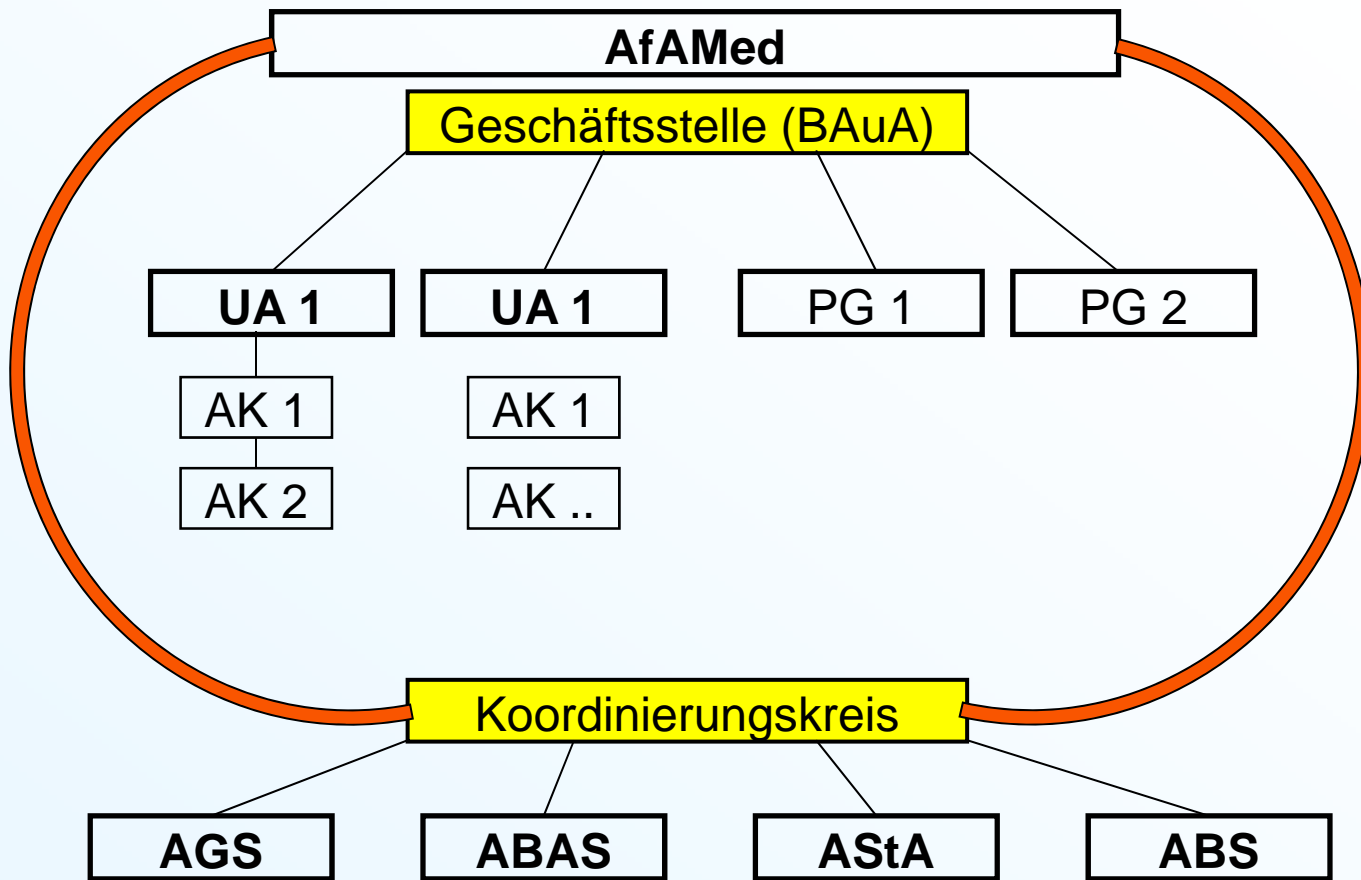
§ 9 Ausschuss für Arbeitsmedizin

- Untersteht direkt dem BMAS
- Die Geschäfte des Ausschusses führt die BAuA
- Zusammensetzung aus fachkundigen Vertretern der
 - Arbeitgeber
 - Gewerkschaften
 - Länderbehörden
 - gesetzlichen Unfallversicherung
 - Wissenschaft

Ausschuss für Arbeitsmedizin (AfAMed)

Aufgaben

- arbeitsmedizinische Regeln und Erkenntnisse zu ermitteln
- zu ermitteln, wie die in der Verordnung gestellten Anforderungen erfüllt werden können
- Empfehlungen für weitere Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge auszusprechen
- Empfehlungen für Wunschuntersuchungen aufzustellen
- Regeln und Erkenntnisse zu sonstigen arbeitsmedizinischen Präventionsmaßnahmen zu ermitteln
- das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu beraten



UA und PG

- UA 1 „expositionsbezogene arbeitsmedizinische Präventionsmaßnahmen“ Vorsitz: Herr Dr. Nauert
- UA 2 „Allgemeine betrieblichen Gesundheitsvorsorge“ Vorsitz: Herr Dr. med. Panter
- PG 1 „Konkretisierung der ArbMedVV“ (unbestimmte Rechtsbegriffe) Vorsitz: Herr Dr. Heger
- PG 2 „Überarbeitung der TRGS und der TRBA“ Vorsitz: Frau Dr. Güzel-Freudenstein

Pflichtuntersuchungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Atemschutzgeräte Gr 2 u. 3
- Tätigkeit in Tropen, Subtropen, Auslandsaufenthalt
- Hitzearbeit-/ Kältearbeit
- Exposition zu Gefahrstoffen nach Anhang 1
wenn > Arbeitsplatzgrenzwert
- > 4 h/Tag Feuchtarbeit
- > 3 mg/m³ Schweißrauch
- > 4 mg/m³ Getreide- und Futtermittelstäube

Pflichtuntersuchungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffe Tabelle Anhang 2 Spalte 1 oder nicht gezielte Tätigkeiten der Risikogruppe 4, sowie bestimmte Tätigkeiten mit Risikogruppe 2 oder 3 nach Anhang Teil 2 Spalte 1-3
- Lärmexposition > obere Auslösewerte (LärmVibrationsArbSchV)
- Vibrationen > Expositionsgrenzwerte
- Tätigkeiten in Druckluft > 0,1 bar
- Taucherarbeiten

Angebotsuntersuchungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Schädlingsbekämpfung
- Begasungen
- Exposition zu Gefahrstoffen nach Anhang 1
wenn < Arbeitsplatzgrenzwert
- Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden
Stoffen der Kategorie 1 oder 2
- < 3 mg/m³ Schweißrauch
- > 1 mg/m³ Getreide- und Futtermittelstäube
- Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppen 2
oder 3, die nicht im Anhang Teil 2 genannt sind

Angebotsuntersuchungen in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Bildschirmarbeit
- Atemschutzgeräte der Gruppe 1
- Tätigkeiten mit unter Anhang Teil I, 2. c genannten Stoffen
- Feuchtarbeit regelmäßig > 2h/Tag

Tauglichkeits-, Eignungs-, Vorsorgeuntersuchungen in anderen Rechtsvorschriften

- Waldarbeit, VSG §1 (2)
- Flugtauglichkeit, LuftVZO
- Hochseetauglichkeit, SeemannsV
- Binnenschifffahrt, BinSchPatentV
- Strahlenexposition, RöV, StrlSchV
- Personenbeförderung, FeV
- Umgang mit Lebensmitteln, IFSG
- Betrieb von selbst fahrenden mobilen Arbeitsmitteln, BetrSichV
- Bergtauglichkeit, GesBergV
- Straßenbahnfahren, BOStrab

Untersuchungen, die nicht vorgeschrieben sind

- Es besteht keine Pflicht für den Arbeitgeber, folgende Vorsorgeuntersuchungen anzubieten
 - Absturzgefahr
 - Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten
 - Obstruktive Atemwegserkrankungen
 - Belastungen des Muskel- und Skelettsystems
- (Es ist aber immer zu prüfen: Fürsorgepflicht (§ 618 BGB, § 3 ArbSchG, Maßnahmen zum Schutz vor gesundheitlichen Schäden BGV A 1, ggf. auch Haftungsrechtliche Probleme)

Trends in der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- Von der Sekundär- zu mehr Primärprävention
- Vom speziellen zum ganzheitlichen Ansatz
 - Psychische Fehlbelastungen
 - Burnout
 - Mobbing
 - Sucht
 - Sozialberatung - Vermittlung

Was verändert sich?

- Demografie, Lebensarbeitszeit **Psychische Belastungen nehmen zu**
- Längere tägliche Arbeitszeit
- Zeitdruck
- Leistungsdruck, Erwerbsbiographie
- Arbeitsformen, Entgrenzung Arbeit-Freizeit

Gemeinsame Leitlinie von DGAUM und VDBW

- Arbeitsmedizinische Vorsorge soll beinhalten
 - Gesundheitliche Risiken erkennen und Maßnahmen ableiten
 - Prävention am Arbeitsplatz
 - Gesundheit und Beschäftigungsfähigkeit erhalten
 - Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
 - Eingliederungsmanagement nach § 84 SGB IX
 - Individuelle Gesundheitsförderung *
 - Beratung zu weiterer Diagnostik und Behandlung *
 - * keine Arbeitgeberpflicht, dies zu finanzieren